

Bebauungsplan Nr. 39 "Amsee"

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (GBl. S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (GBl. I 469) und die Planzeichnungsverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (GBl. I 199) S. 38). Erstellt auf Grundlage der Messungen des Vermessungsbüros Brandt & Jeske vom Juni 1994.

WA	A
0	
GR 90 m ²	I
TF: 1--3; 4,5--4,8; 5; 6; 7	
GF: 1; 2	

WA	A
0	
GR 90 m ²	I
TF: 1--3; 4,5--4,8; 5; 6; 7	
GF: 1; 2	

WA	A
0	
GR 90 m ²	I
TF: 1--3; 4,5--4,8; 5; 6; 7	
GF: 1; 2	

WA	A
0	
GR 90 m ²	I
TF: 1--3; 4,5--4,8; 5; 6; 7	
GF: 1; 2	

Verfahrenserklärung

Verfahrenserkernde

1. Aufgrund der Absichtserklärung der Städteverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) vom 8. September 1998, die schriftliche Bezeichnung des Aufstellungsgegenstandes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit dem Titel "Bebauungsplan Nr. 39 "Amsee"" erlangt.

Bauaufsichtliche

2. Die zur Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bestellt worden.

Bürgemeister

3. Die schriftliche Begründung (Teil A und Teil B) ist am 15. November 2001 durchgeführt.

Bürgemeister

4. Die Raumordnung und Landesplanung (Teil A und Teil B) ist am 15. November 2001 durchgeführt.

Bürgemeister

5. Die Raumordnung ist in ihre Gliederung in A. Raumordnungsprinzipien und zu Nutzungsbestimmungen und zu Ausprägungsrichtungen eingeteilt.

Bürgemeister

6. Die Raumordnung ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

7. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

8. Die Raumordnung ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

9. Die Raumordnung ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

10. Die Raumordnung ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

11. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

12. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

13. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

14. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

15. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

16. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

17. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

18. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

19. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

20. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

21. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

22. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

23. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

24. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

25. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

26. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

27. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

28. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

29. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

30. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

31. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

32. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

33. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

34. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

35. Der Raumordnungsplan ist am 15. November 2001 bestätigt worden.

Bürgemeister

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

1. Art. der Bauleitlinien, Nutzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1c BauGB).

1.1 Feingesetz art. nach § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet

1.2 Geringf. 9 Abs. 8 BauNVO einen noch § 4 Abs. 3 BauNVO unterschreitende

zulässigen Nutzungsart (§ 6 Abs. 1 BauNVO).

2. Bauaufsichts- und Bauaufsichtsrat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2c BauGB).

2.1 Bauleitlinien-Basisnutzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2c BauGB).

2.2 Übereinstimmung der Bauleitlinien mit der Bauleitlinien-Basisnutzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2c BauGB).

2.3 Geringf. 9 Abs. 8 BauNVO eine Neubebauung nach § 14 BauNVO sind nur

auf den überwiegenden Grundstücksanteilen und innerhalb der Umgebung von Neubebauungen, die Längsbebauung

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,

– ein nicht überdeckter Querabschnitt zwischen den gesparten Flächen für Nebenanlagen,